

Niederschrift über die Sitzung des Sozialausschusses

Sitzungsdatum:	Mittwoch, den 06.05.2026
Beginn:	09:30 Uhr
Ende	11:06 Uhr
Ort, Raum:	großen Sitzungssaal G 55 des Verwaltungsgebäudes des Bezirks Unterfranken

Anwesende Mitglieder:

Bezirkstagspräsident

Stefan Funk CSU

Bezirkstagsmitglieder / Ausschussmitglieder

Tamara Bischof	FW Freie Wähler
Stefan Carlsburg	AfD
Maria Hoßmann	CSU
Eva Maria Linsenbreder	SPD
Gerlinde Martin	CSU
Gerhard Müller	Bündnis 90/Die Grünen
Michael Schwing	CSU

beratende Mitglieder

eine Vertretung des Diakonischen Werkes
eine Vertretung des Bayer. Roten Kreuzes – Bezirksverband Unterfranken
eine Vertretung des Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbundes e. V.
eine Vertretung des Landesseniorenbeirates Bayern e. V.
eine Vertretung des Evang. Luth. Kirche
eine Vertretung des Caritasverbandes für die Diözese Würzburg
eine Vertretung des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
eine Vertretung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Bayern e. V.
eine Vertretung der Arbeiterwohlfahrt – Bezirksverband Unterfranken
eine Vertretung des VDK – Bezirksgeschäftsstelle Unterfranken
eine Vertretung des Bundesverbandes privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e. V.

Stellvertreter

eine Vertretung der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Landesverband Bayern e. V.

von der Verwaltung des Bezirks Unterfranken

Direktor der Bezirksverwaltung
Leiter der Sozialverwaltung
Geschäftsleiterin der Sozialverwaltung
Referatsleiterin Geschäftsleitung/Sozialplanung
Referatsleiter Pflegesatzwesen
Mitarbeiterin Rechnungsprüfungsamt
Pressesprecher
Geschäftsleiter Krankenhäuser und Heime
Mitarbeiter Finanzreferat
Leiterin Psychiatrie und Suchthilfekoordination

Gäste

Christina Feiler Bündnis 90/Die Grünen

Entschuldigt zur Sitzung:

Bezirkstagsmitglieder / Ausschussmitglieder

Dr. Hülya Düber CSU

beratende Mitglieder

eine Vertretung des Bischöflichen Ordinariats Würzburg

von der Verwaltung des Bezirks Unterfranken

Leiterin Finanzreferat

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung
2. Anträge und Anfragen der Fraktionen
3. Einsparpotential im Sozialhaushalt
4. Einführung und Festlegung von Kriterien zur Priorisierung von Neu- und Ersatzbauvorhaben sowie bei Sanierungsmaßnahmen in Bestandsgebäuden
5. Bedarfsfeststellung für den Ersatzneubau der besonderen Wohnform in Miltenberg durch die Lebenshilfe Miltenberg e. V.
6. Aktuelles aus der Sozialverwaltung
7. Genehmigung der Niederschrift vom 29.10.2025
8. Verschiedenes

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden, besonders Herrn Prof. Dr. Kulke mit seinen Studierenden heißt er herzlich Willkommen.

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über die Tagesordnung

Die Tagesordnung wurde **einstimmig beschlossen**.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

2. Anträge und Anfragen der Fraktionen

Es liegen keine Anträge oder Anfragen der Fraktionen vor.

3. Einsparpotential im Sozialhaushalt

Die Sozialsysteme stehen vor besonderen Herausforderungen. Insbesondere die Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege machen einen erheblichen Teil des Gesamthaushalts des Bezirks Unterfranken aus. Diese Ausgaben sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Aufgrund der schwierigen gesamtwirtschaftlichen Lage und der angespannten Haushaltssituation hat die Sozialverwaltung eine Analyse möglicher Einsparpotentiale zur Kostendämpfung vorgenommen.

Die vorliegende Vorlage fasst wesentliche Handlungsfelder zusammen und zeigt auf, in welchen Bereichen die Verwaltung unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der Leistungen durch strukturelle Veränderungen, veränderte Vergütungsmodelle oder optimierte Leistungserbringung mittel- und langfristig Einsparpotential sieht.

Die Maßnahmen können nur im Einklang mit den gesetzlichen Verpflichtungen nach SGB IX und SGB XII und in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern umgesetzt werden. Mögliche Auswirkungen auf die betroffenen Leistungsberechtigten werden berücksichtigt.

1. Strukturelle Veränderungen bei Wohnformen der Eingliederungshilfe

Die Eingliederungshilfe finanziert verschiedene Wohnformen, von stationären Einrichtungen (besondere Wohnformen) über Wohngemeinschaften bis hin zu individuellen Wohnformen mit ambulanter Unterstützung. Je kleinteiliger die Wohnangebote sind, desto höher sind der Fachkrafteinsatz und damit auch die Gesamtkosten der Maßnahme.

Einsparpotential

- Zentralisierung von Wohnangeboten: Größere Wohneinheiten sind wirtschaftlicher zu führen und haben vor allem einen wirtschaftlicheren Personaleinsatz. Synergieeffekte ergeben sich bspw. bei Fachkraftquote, der Bereitstellung von zentralen Diensten und Hintergrunddiensten, Verteilung der Fixkosten und gemeinschaftlichen Räumlichkeiten. Damit kann mit der Zentralisierung von Wohneinheiten dem bestehenden Fachkräftemangel entgegengewirkt werden. Die anteiligen Platzkosten können durch eine Verteilung der Kosten auf eine größere Anzahl an Plätzen deutlich reduziert werden.

Ziel ist es, grundsätzlich nur noch größere Einheiten und Wohnformen zuzulassen. Ausnahmen kann es bei der Versorgung von Personen mit bestimmten Unterstützungsbedarf z.B. mit besonders herausforderndem Verhalten geben.

- Ausbau und Förderung ambulant betreuter Wohnformen für Personen mit geringerem Unterstützungsbedarf: Eine systematische Überführung geeigneter Leistungsberechtigter in ambulante Settings kann mittelfristig Einsparungen erzielen.

2. Menschen mit Behinderung und hohem Pflegebedarf in besonderen Wohnformen

Ein Teil der Leistungsberechtigten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe weist einen hohen Pflegegrad auf (Pflegegrade 3–5). Für diese Personengruppe kann eine Finanzierungsverlagerung durch den Abschluss eines Versorgungsvertrages mit der Pflegekasse gemäß § 72 SGB XI erwogen werden, wenn die Einrichtung die Anforderungen einer Pflegeeinrichtung erfüllt oder durch bauliche/konzeptionelle Anpassungen erfüllen kann.

Einsparpotential

- Umwandlung von Einrichtungen der Eingliederungshilfe in Pflegeeinrichtungen durch Abschluss eines Versorgungsvertrages mit der Pflegekasse. Die Pflegeleistungen werden bei Abschluss eines Versorgungsvertrages vorrangig durch die gesetzliche Pflegeversicherung finanziert. Ein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI kann jedoch nur mit Zustimmung der Pflegekasse abgeschlossen werden.
- Leistungsberechtigte mit Behinderung benötigen ggf. weiterhin parallel Leistungen der Eingliederungshilfe
- Politisch flankierend könnte darauf hingewirkt werden, dass pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen die vollständigen Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, ohne dass sie dafür umziehen müssen. Dazu bedarf es der Anhebung der im Vergleich zu sonstigen Pflegeversicherten sehr viel geringeren Pauschalbeträge in besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe (Änderung von §§ 43a SGB XI, 103 SGB IX, z. B. an Pflegegraden orientiert).

3. Ausdehnung des Schulbegleiterpoolings auf weitere Förderschulen in Unterfranken

Die Schulbegleitung nach § 112 SGB IX ist eine zahlenmäßig stetig wachsende Leistung der Eingliederungshilfe. Derzeit wird an drei einzelnen Schulen in Unterfranken bereits ein Pooling-Modell erprobt, bei dem eine Schulbegleitungsfachkraft nicht individuell einem Schüler/einer Schülerin zugewiesen wird, sondern flexibel für mehrere Kinder mit Bedarf eingesetzt werden kann.

Einsparpotential

- Ausdehnung Schulbegleiterpooling auf weitere/alle Förderschulen
- Abbau von Bürokratie durch einfachere Beantragung und Abrechnung
- Reduktion der Einzelfall-Schulbegleitkosten durch Synergieeffekte im Pooling
- Planungs- und Verfahrenssicherheit für Anstellungsträger
- Bessere Auslastung der Schulbegleitungsfachkräfte – Reduktion von Leer- und Wartezeiten

Mit den drei Modellschulen wurde bereits eine Evaluation durchgeführt. Zur Ausweitung des bestehenden Pilotprojekts auf alle Förderschulen hat eine Infoveranstaltung mit den unterfränkischen Förderschulen, Tagesstätten und Anstellungsdiensten stattgefunden. Die weitere Ausdehnung des Pooling soll zum nächsten Schuljahr 2026/2027 erfolgen. Hierzu müssen Leistungsvereinbarungen mit den Trägern abgeschlossen und die Eltern der leistungsberechtigten Kinder informiert werden.

4. Umgang mit Neu-/Ersatzneubauten und Sanierungen

Vgl. hierzu Vorlage zu TOP 4.

5. Entgelt- und Pflegesatzverhandlungen

Leistungsentgelte und Pflegesätze werden mit den anerkannten Leistungserbringern nach § 125 SGB IX (Eingliederungshilfe) bzw. §§ 75 ff. SGB XII (Hilfe zur Pflege) verhandelt.

Einsparpotential

- Entgelt- und Pflegesatzverhandlungen sollen künftig in regelmäßigen Abständen als Echt- statt als Pauschalverhandlungen geführt; Überprüfung von Vereinbarungen mit Trägern, die seit Jahren keine Echtverhandlungen geführt haben.
- Anpassung der Laufzeiten; Vertragsbeginn erst ab Einigung und nicht mehr rückwirkend ab Antragstellung
- Konsequente Ausnutzung der Verhandlungsspielräume bei prospektiven Entgeltvereinbarungen – insbesondere bei der Anerkennung von Personalkosten; Handlungsspielräume durch AVPfleWoqG nutzen, z.B. durch Absenkung der Fachkraftquote
- Prüfung und ggf. Absenkung nicht leistungsgerechter Vergütungen durch detaillierte Wirtschaftlichkeits- und Personalkostenprüfungen

6. Fahrtkosten

Die Fahrtkosten für Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe – insbesondere für Fahrten zu Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) – stellen einen signifikanten und dynamisch wachsenden Kostenblock dar. Ursächlich sind steigende Beförderungsentgelte sowie fehlende Bündelungseffekte.

Einsparpotential

- Bündelung von Fahrdienstleistungen durch Reduzierung von Zusatzfahrten im Zusammenhang mit Teilzeitmodellen;
Ziel dieser Regelung ist es, durch verbindlich definierte und einheitliche Fahrzeiten eine optimierte Tourenplanung sowie eine deutlich verbesserte Bündelung der Beförderungsleistungen zu erreichen und damit die Wirtschaftlichkeit nachhaltig zu stärken.
- Befähigung zur Nutzung von ÖPNV als vorrangiges Beförderungsmittel durch die Leistungserbringer
- Überprüfung der Notwendigkeit von Begleitpersonen bei Fahrten;
Ziel ist eine schrittweise Reduzierung der Ausgaben für Begleitpersonal, ohne dabei die Sicherheit der Beförderung oder die Teilhaberechte der leistungsberechtigten Personen zu beeinträchtigen. Maßnahmen können organisatorische Anpassungen wie feste Sitzplatzzuweisungen, die Bildung geeigneter kleinerer Fahrzeuggruppen sowie der Einsatz technischer Hilfsmittel oder ehrenamtlicher Begleitung sein.
- Optimierungspotential bei dezentralen Wohnformen ohne Tagesstrukturangebote:
Ziel ist es, Beförderungswege zu vermeiden und dadurch Kosten zu reduzieren.

Gesamtübersicht Einsparpotential

Handlungsfeld	Einsparpotential	Zeithorizont
Strukturelle Wohnformen-änderungen	mittel bis hoch	mittelfristig bis langfristig
Umwandlung in Pflegeeinrichtungen	hoch	mittelfristig
Schulbegleiterpooling	mittel	kurzfristig
Neubau-/Ersatzbauten	hoch	mittelfristig
Entgelt-/Pflegesatzverhandlungen	mittel bis hoch	kurzfristig
Fahrtkosten	mittel	kurzfristig

Aus Sicht der Leistungserbringer wird vorgeschlagen, den Beschlussvorschlag zu verändern und hinzudeuten, die Maßnahmen gemeinsam weiter zu konkretisieren.

Die Vertreterin des Bayerischen Blinden- und Sehbehindertenbundes regt an, auch Betroffene bei der Beratung zu beteiligen. Die Beteiligung soll innerhalb der Gremienstruktur der Bezirkskommission Eingliederungshilfe abgebildet werden.

Nach tiefgehender Diskussion wird der Beschlussvorschlag wie folgt abgeändert:

Beschluss:

Der Sozialausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zu möglichen Einsparpotenzialen im Sozialhaushalt zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, die identifizierten Maßnahmen gemeinsam mit den Leistungserbringern weiter zu konkretisieren.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

4. Einführung und Festlegung von Kriterien zur Priorisierung von Neu- und Ersatzbauvorhaben sowie bei Sanierungsmaßnahmen in Bestandsgebäuden
--

Ein wesentlicher Kostenfaktor im Bereich der Eingliederungshilfe sind investive Maßnahmen zur Sicherung und Weiterentwicklung der baulichen Infrastruktur. Trotz der Lockerungen auch hinsichtlich baulicher Anforderungen durch die Novellierung der AVPfleWoqG (Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz) werden weiterhin zahlreiche bauliche Maßnahmen von den Trägern geplant, die für den Bezirk Unterfranken zu erheblichen Kostensteigerungen führen würden. Die bedarfsgerechte Versorgung von Menschen mit Behinderung muss auch künftig sichergestellt sein. Daher sind eine konsequente Prüfung sowie eine stringente Priorisierung der beantragten Neu- und Ersatzbauvorhaben sowie Sanierungsmaßnahmen unerlässlich. Hierfür hat die Sozialverwaltung Kriterien entwickelt, die eine transparente und sachgerechte Prüfung der geplanten Bauvorhaben nachvollziehbar machen.

Ziel ist es, die verfügbaren finanziellen Mittel zielgerichtet und bedarfsgerecht einzusetzen und zugleich eine belastbare Entscheidungsgrundlage zu schaffen.

Folgende Kriterien werden zukünftig bei der Priorisierung baulicher Maßnahmen herangezogen:

1. Versorgungssituation in der Region und in Unterfranken

Aufgrund des Versorgungsauftrags des Bezirks Unterfranken ist bei der Bewertung maßgeblich zu berücksichtigen, wie sich die aktuelle Versorgungssituation in der Region, in der das Bauvorhaben umgesetzt werden soll, darstellt. Hierbei ist sowohl die Angebotslage als auch die Gesamtsituation in Unterfranken zu betrachten. Ein besonderes Gewicht ist dabei Vorhaben beizumessen, die auf Personengruppen mit höherem Bedarf ausgerichtet sind, für die aktuell ein quantitatives oder qualitatives Defizit im Versorgungsangebot besteht. Hierzu zählen beispielsweise spezialisierte Angebotsformen, die bislang nur in unzureichendem Umfang oder nicht flächendeckend verfügbar sind (z. B. sozialtherapeutische Wohnformen). Ebenso sind regionale Ungleichgewichte in der Angebotsstruktur zu berücksichtigen, um eine möglichst wohnortnahe und bedarfsgerechte Versorgung sicherzustellen.

2. Notwendigkeit und Grund der geplanten Baumaßnahme

Die Gründe für einen Neu- bzw. Ersatzbau oder für eine Sanierung sind darzustellen und anschließend zu würdigen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob zwingende fachliche, rechtliche oder strukturelle Erfordernisse vorliegen, die einen Neubau oder eine grundlegende bauliche Anpassung erforderlich machen. Weiterhin ist zu prüfen, ob alternative Lösungen, insbesondere durch Sanierung oder Umstrukturierung, möglich und wirtschaftlich vertretbar wären.

3. Baulicher Zustand und Alter des Bestandsgebäudes

Ein wesentliches Kriterium ist, wie alt das bestehende Gebäude ist bzw. in welchem baulichen Zustand es sich befindet. Neben dem allgemeinen baulichen Zustand sind auch bestehende Defizite im Hinblick auf aktuelle rechtliche und technische Anforderungen, beispielsweise

weise im Bereich des Brandschutzes, einzubeziehen. Ein hoher Sanierungsbedarf, gravierende bauliche Mängel oder die Notwendigkeit umfassender Anpassungen an geltende Vorschriften können die Dringlichkeit eines Ersatz- oder Neubaus erhöhen. Die Bewertung muss unter Hinzuziehung von Sachverständigen erfolgen.

4. Umsetzungs- und Finanzierungsmodell sowie Fördermöglichkeiten

Es ist miteinzubeziehen, ob das Vorhaben im Eigentümermodell oder im Investorenmodell realisiert werden soll. Ebenso ist zu bewerten, ob und in welchem Umfang beantragbare Fördermittel in Anspruch genommen werden, da dies erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Projekts hat.

5. Bisherige Förderung des Trägers

Schließlich ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang der jeweilige Träger in der Vergangenheit bereits Fördermittel erhalten hat. Ziel ist eine ausgewogene Verteilung der verfügbaren Mittel unter den Trägern.

Die vorgenannten Kriterien werden künftig für alle baulichen Vorhaben im Rahmen der Eingliederungshilfe als verbindliche Bewertungsgrundlage herangezogen. Sie sollen Grundlage für ein standardisiertes Punktesystem sein, in dem die einzelnen Vorhaben anhand der definierten Merkmale vergleichbar bewertet werden. Je nach Punktzahl wird dann eine Priorisierung der Baumaßnahme vorgenommen, die dann zur Entscheidung in den Sozialausschuss eingebracht wird.

Beschluss:

Die Sozialverwaltung wird beauftragt, die Priorisierung von Neu- und Ersatzbauvorhaben wie auch Sanierungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden künftig anhand der dargestellten Kriterien vorzunehmen und dann zur Entscheidung dem Sozialausschuss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

5. Bedarfsfeststellung für den Ersatzneubau der besonderen Wohnform in Miltenberg durch die Lebenshilfe Miltenberg e. V.

Die Lebenshilfe im Landkreis Miltenberg e.V. hat den Bezirk Unterfranken im Dezember 2025 über die Planungen für den Ersatzneubau einer besonderen Wohnform mit künftig 24 Plätzen in Miltenberg informiert und um Bedarfsanerkennung gebeten.

Die bestehende besondere Wohnform im Karolinenweg 2 in Miltenberg verfügt derzeit über 20 Plätze für Menschen mit geistiger Behinderung. Folglich wird eine Platzzahlerweiterung um vier Plätze angestrebt. Darüber hinaus soll mit dem Ersatzneubau eine konzeptionelle Neuausrichtung und eine Differenzierung des Platzangebots einhergehen.

Die Verwaltung des Bezirks Unterfranken hat eine Bewertung des Vorhabens anhand der unter TOP 4 festgelegten Kriterien zur Priorisierung von Neu- und Ersatzbauvorhaben vorgenommen:

Versorgungssituation in der Region und in Unterfranken

Die Verwaltung des Bezirks Unterfranken bestätigt, dass in der Region Untermain ein zusätzlicher Bedarf an Wohnplätzen für Menschen mit geistiger Behinderung besteht. Aus der Belegungssituation der Wohnangebote in der Region sowie den vorliegenden Wartelisten geht hervor, dass die Nachfrage bereits heute das vorhandene Angebot übersteigt. Es ist anzunehmen, dass sich die Nachfragesituation auch in Zukunft nicht entspannen wird. Der Fortbestand des Wohnangebots der Lebenshilfe im Landkreis Miltenberg e.V. ist daher von zentraler Bedeutung.

Die von der Lebenshilfe im Landkreis Miltenberg e.V. vorgesehene konzeptionelle Weiterentwicklung des Angebots richtet sich insbesondere an Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf und begegnet dem unterfrankenweit bestehenden Mangel an Wohnangeboten für diesen Personenkreis daher in geeigneter Weise.

Insgesamt sollen künftig zehn Plätze für jüngere Menschen (18–45 Jahre), zehn Plätze für ältere Leistungsberechtigte mit Bedarf an interner Tagesstruktur sowie vier Plätze für Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf vorgehalten werden. Damit wird die Versorgungsstruktur fachlich weiterentwickelt und an den bestehenden Bedarf angepasst.

Notwendigkeit des Vorhabens

Ein Ersatzneubau wird aufgrund erheblicher baulicher und funktionaler Defizite als erforderlich erachtet. Auch das Landratsamt Miltenberg als zuständige Aufsichtsbehörde kommt zu der Einschätzung, dass trotz der mit der Novellierung der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde (AVPfleWoqG) verbundenen Erleichterungen und des bestehenden Bestandsschutzes weiterhin gravierende Mängel bestehen.

Das Bestandsgebäude aus dem Jahr ca. 1900 weist erhebliche Einschränkungen hinsichtlich Wohnqualität, Barrierefreiheit und funktionaler Nutzbarkeit auf. Insbesondere ist eine barrierefreie Erschließung aufgrund fehlender Aufzugsanlagen nicht gegeben. Einzelzimmer werden nicht in ausreichender Anzahl vorgehalten, zudem bestehen Defizite bei Gemeinschaftsbereichen sowie bei Funktions- und Verfügungsräumen. Auch die Erschließung einzelner Bewohnerzimmer entspricht nicht mehr heutigen Anforderungen.

Die räumliche Struktur ist nur eingeschränkt geeignet, den sich verändernden Anforderungen der Bewohnerinnen und Bewohnern gerecht zu werden. Dies betrifft insbesondere den zunehmenden Bedarf an Rückzugs- und Differenzierungsräumen sowie an Unterstützungssettings für Menschen mit erhöhtem pflegerischem oder psychosozialen Bedarf.

Auch die für das Personal vorgehaltenen Räumlichkeiten sind nicht für einen langfristig tragfähigen Betrieb ausgelegt.

Insgesamt ist das Gebäude funktional nicht mehr zukunftsfähig. Eine wirtschaftlich und fachlich sinnvolle Sanierung im Bestand ist nicht möglich. Der Ersatzneubau stellt daher die sachgerechte und notwendige Lösung zur Sicherstellung einer zukunftsfähigen Versorgungsstruktur dar.

Finanzierung und Förderung

Die Umsetzung des Vorhabens soll im Eigentümermodell erfolgen. Es wird davon ausgegangen, dass Fördermittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden können.

Dies trägt zu einer wirtschaftlichen Umsetzung bei und reduziert die voraussichtliche Belastung für den Bezirk Unterfranken im Vergleich zu einem nicht geförderten Vorhaben erheblich. Die Lebenshilfe im Landkreis Miltenberg e.V. hat in den vergangenen zehn Jahren keine Investitionsförderung erhalten.

Gesamtbewertung

Im Gesamtergebnis kommt die Sozialverwaltung des Bezirks Unterfranken zu der Einschätzung, dass das Vorhaben der Lebenshilfe im Landkreis Miltenberg e.V. aufgrund der geschilderten Kriterien mit hoher Priorität einzustufen und der Bedarf für dieses Vorhaben anzuerkennen ist.

Beschluss:

Der Bedarf zur Schaffung eines Ersatzneubaus einer besonderen Wohnform mit 24 Plätzen durch die Lebenshilfe im Landkreis Miltenberg e.V. wird festgestellt.

**Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen**

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

6. Aktuelles aus der Sozialverwaltung

Der Leiter der Sozialverwaltung berichtet über den Fachausschuss für Soziales des Bayerischen Bezirktags am 16./17.04.2026 in Nördlingen.

Themenschwerpunkte dieses Ausschusses waren unter anderem die Ergebnisse der Kommission zur Sozialstaatsreform (KSR) auf der Bundesebene, der Dialogprozess zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, der aktuelle Stand zur Umsetzung des Rahmenvertrags der Eingliederungshilfe in Bayern, die Studie zur Fachkräftesituation in der Eingliederungshilfe, das Schulbegleiterpooling, der Referentenentwurf für ein Erstes Gesetz zur Strukturreform der Kinder- und Jugendliche (1. KJHSRG) sowie der Sachstand der Bund-Länder AG zur Pflegereform.

7. Genehmigung der Niederschrift vom 29.10.2025

Gegen die Niederschrift vom 29.10.2025 gibt es keine Einwendungen.

**Abstimmungsergebnis:
einstimmig beschlossen**

Ja:	8
Nein:	0
Enthaltung:	0

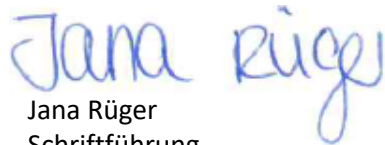
8. Verschiedenes

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, bedankt sich der Vorsitzende und beschließt die Sitzung um 11:07 Uhr.

Würzburg, 06.05.2026



Stefan Funk
Bezirkstagspräsident



Jana Rüger
Schriftführung